

**Satzung des Chang Hun Budo-Sport-Vereins e. V.
Stand April 2009**

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Chang Hun Budo-Sport-Verein“.
- (2) Nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht bekommt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in Form von „e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Dortmund

§ 2 - Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportes als Volks-, Breiten- und Leistungssport, vor allem des Jugendsportes ohne politische oder religiöse Bindung sowie Gesundheitssport.
Darüber hinaus fördert der Verein kulturelle Veranstaltungen.
- (2) Insbesondere werden TaeKwon-Do, Boxen, Kick-Boxen, Modern Arnis, Selbstverteidigung, Tai Chi, Gymnastik sowie weitere Kampf- und Budosportarten betrieben. Hierfür werden bei Bedarf entsprechende Abteilungen eingerichtet.

§ 3 – Gemeinnützigkeit und Grundsätze

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern hat ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen haben die Erziehungsberechtigten das Stimmrecht inne.

- (2) Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich. Kinder und Jugendliche benötigen das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (4) Vor Eintritt kann der Bewerber kostenlos an einigen Probetrainingsstunden teilnehmen.
- (5) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (6) Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge und sind nicht stimmberechtigt.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist bis einen Monat zum Quartalsende möglich. Für das angebrochene Quartal muss der Beitrag also noch bezahlt werden.
- (2) Der Austritt soll nicht aus einer kurzen Laune heraus erfolgen. Darum gibt es unter anderem die Aufnahmegebühr. Wer später wieder eintritt, muss erneut die Aufnahmegebühr bezahlen.
- (3) In Ausnahmefällen (z. B. Krankheit) ist ein Ruhen der Mitgliedschaft möglich (d. h. es ruht auch die Beitragszahlungspflicht). Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Mit Mitgliedern, die Vergünstigungen in Anspruch nehmen, kann der geschäftsführende Vorstand eine längere Kündigungsfrist vereinbaren.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein ist bei Verstößen gegen die Vereinsregeln oder bei vereinsschädigendem Verhalten möglich. Bei Beitragsrückständen von über drei Monaten (also zu Beginn des vierten Monats ohne Beitragszahlung) scheidet das Vereinsmitglied automatisch und ohne Widerspruchsmöglichkeit aus dem Verein aus. Die Beitragspflicht bis zum Zeitpunkt bleibt bestehen.
- (6) Dem Mitglied muss die Kündigungsabsicht schriftlich mitgeteilt werden. Innerhalb von zwei Wochen muss das Mitglied eine Stellungnahme beim geschäftsführenden Vorstand abgeben. Falls nicht, kann die Kündigung sofort erfolgen. Sie wird per Einschreiben zugestellt.
- (7) Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme mit einfacher Mehrheit über die Kündigung. Erfolgt innerhalb von sieben Tagen schriftlicher Einspruch des Mitgliedes, entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 6 - Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a) den geschäftsführenden Vorstand
 - b) den erweiterten Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr zusammen.
- (3) Für die Wahlen des Vorstandes genügt jeweils die einfache Mehrheit.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder, jedoch mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Kommt keine beschlussfähige Versammlung zustande, so ist die nächste einberufende Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Außerdem tritt die Versammlung auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder auch außerordentlich zusammen.
- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung eine Woche vor dem Termin. Ergänzungsanträge sind bis spätestens zwei Tage vor dem Termin dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.
- (7) Um eine ausreichend Teilnahme zu gewährleisten, werden die Versammlungen in der Regel an den Trainingsabenden durchgeführt, wodurch sich das Training verkürzt oder ganz ausfällt.
- (8) Der Vorstand kann auf Grundlage der Satzung Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung sind, und bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die über die Ordnung entscheidet, in Kraft setzen.
- (9) Die Beiträge und andere Abgaben an den Verein werden in einer Beitragsordnung geregelt.
- (10) Satzungsänderungen und Abwahlen von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

§ 8 - Haftung

- (1) Die Mitglieder und andere Personen nehmen an allen Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Verein auf eigene Gefahr teil. Sie verzichten auf Haftbarmachung bzw. Schadenersatzforderungen gegen den Verein, den Trainer oder dessen Vertreter.

§ 9 – Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein nach außen und vollzieht die Rechtsgeschäfte. Mit mindestens zwei Personen bzw. Unterschriften ist der geschäftsführende Vorstand beschlussfähig bzw. sind Rechtsgeschäfte gültig.
- (4) Im Verhinderungsfall eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes übernimmt der jeweilige Vertreter dessen Aufgaben. Der Vertreter des ersten Vorsitzenden ist der zweite Vorsitzende. Ansonsten vertreten sich die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gegenseitig.
- (5) Der Kassierer führt ein Einnahmen-/Ausgabenbuch. Vierteljährlich gibt er den Kassenbestand allgemein im Verein bekannt.
- (6) Der Schriftführer ist in erster Linie für die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zuständig. Sein Protokoll wird am Ende der Versammlung/Sitzung verlesen und ergänzt. Danach wird es vom Schriftführer und den Vorsitzenden oder dem Stellvertreter unterschrieben. Der Protokollführer kann durch ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vertreten werden. Das Protokoll beurkundet die gefassten Beschlüsse. Wird innerhalb einer Woche kein Widerspruch eingelegt, gilt es als angenommen.

§ 10 – Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) drei weiteren Mitgliedern des Vereins

Entsteht bei Abstimmungen Stimmgleichheit im erweiterten Vorstand, so gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre
- (3) Der erweiterte Vorstand regelt vereinsinterne Angelegenheiten. Seine Zusammensetzung dient der möglichst demokratischen Ermittlung der Wünsche der Mitglieder.
- (4) Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes bei Bedarf zusammen. Mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes können eine Einberufung der Vorstandssitzung erwirken.
- (5) Auf den Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden die Vereinsfragen erörtert. Eine Bevollmächtigung einzelner Personen für bestimmte Aufgaben ist möglich.
- (6) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins selbsttätig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel und wählt den Jugendwart. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 11 – Vergütungen und Aufwendungsersatz

- (1) Die Organmitglieder sind in ihrer betreffenden Funktion grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können durch Auftrag des Vorstandes, mit einstimmigen Beschluss, einzelne Organfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG ausgeübt werden. Sollte im geschäftsführenden Vorstand keine Einstimmigkeit erzielt werden, sollte im erweiterten Vorstand eine Einstimmigkeit erreicht werden, sollte dies auch nicht möglich sein, wird eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Der Anspruch muss unverzüglich im laufenden Geschäftsjahr mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen und geltend gemacht werden.
- (4) Von der Mitgliederversammlung können Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 12 - Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins wird auf einer außerordentlichen, eigens zu diesem Zweck einberufenden Mitgliederversammlung von $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen. Erklären sich mindestens 10 Mitglieder bereit, den Verein weiterzuführen, wird er nicht aufgelöst.

Hat eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Auflösung beschlossen, und bleibt der Verein trotzdem auf Antrag von zehn Mitgliedern bestehen, dürfen alle anderen entgegen § 5 der Satzung zum Monatsende kündigen; das heißt, sie brauchen noch höchstens die Beiträge bis einschließlich dem Monat der Versammlung bezahlen.

- (2) Nach erfolgter Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen an die „Sporthilfe e. V.“.

§ 13 – Inkrafttreten, Datenschutz, männliche Bezeichnung

- (1) Durch diese Satzung wird die bisherige Satzung des Vereins außer Kraft gesetzt und ersetzt. Sie tritt am Tage ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation, Durchführung sowie anderer Bereiche des Sportbetriebes erfasst der Verein die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern. Der Verein kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Vereinen und Verbänden nutzt und betreibt.
Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.
- (3) Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.